

Geschäftsverzeichnisnr. 5129
Entscheid Nr. 11/2012 vom 25. Januar 2012

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 116 § 3 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, in der vor seiner Abänderung durch das Dekret vom 27. März 2009 anwendbaren Fassung, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 211.864 vom 9. März 2011 in Sachen Peter Flamey und anderer gegen die Stadt Antwerpen - intervenierende Partei: Emmanuel Corynen – und in Sachen Peter Flamey und anderer gegen den Ständigen Ausschuss des Provinzialrats von Antwerpen - intervenierende Partei: Emmanuel Corynen –, dessen Ausfertigung am 18. März 2011 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 116 § 3 des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit dem unter anderem durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Recht auf gerichtliches Gehör, mit Artikel 9 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens von Aarhus und mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Rechte der Verteidigung, insofern einerseits ein Interesse habender Dritter, der eine administrative Beschwerde gegen eine in erster Instanz erteilte Baugenehmigung einlegen möchte, dies innerhalb einer Frist von 20 Tagen nach Eintragung dieser Genehmigung in das Genehmigungsregister tun muss, wobei das Dekret in Bezug auf Meldung oder Bekanntmachung zugunsten dieses Interesse habenden Dritten nur die Verpflichtung für den Beantrager festlegt, die Entscheidung sofort an dem Ort, auf den sich der Antrag bezieht, anzuschlagen, während andererseits der Beantrager der Genehmigung, der regionale Städtebaubeamte und die beratenden Instanzen, die alle über dieselbe Beschwerdefrist von 20 Tagen verfügen, jeweils die Genehmigungsentscheidung notifiziert bekommen, wobei außerdem für den Beantrager die Beschwerdefrist an dem Datum, an dem ihm die Genehmigung notifiziert wird, anfängt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 116 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung (nachstehend: Raumordnungsdekret) bestimmt in der vor seiner Abänderung durch das Dekret vom 27. März 2009 geltenden Fassung:

« § 1. Wenn der Antrag nicht Gegenstand einer öffentlichen Untersuchung gemäß Artikel 109 war, kann jede natürliche oder juristische Person, die unmittelbar durch die genehmigten Arbeiten beeinträchtigt werden kann, unter Ausschluss des Beantragers der Genehmigung, unbeschadet des Artikels 115, Beschwerde gegen eine durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium erteilte Genehmigung einreichen.

Wenn der Antrag Gegenstand einer Untersuchung war, kann jeder, der während der öffentlichen Untersuchung einen Einwand erhoben hat, gegen eine durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium erteilte Genehmigung Beschwerde einlegen.

§ 2. Die Beschwerde wird per Einschreibebrief bei dem Ständigen Ausschuss der betreffenden Provinz eingereicht. Der Beschwerdeführer sendet am selben Tag bei Strafe der Unzulässigkeit per Einschreibebrief eine vollständige Kopie der Beschwerdeschrift an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium, das in erster Instanz über denselben Antrag entscheiden musste, und an den Beantrager. Innerhalb von fünf Werktagen nach dem Eingang der Kopie der Beschwerdeschrift schickt die Gemeinde die Akte an den Ständigen Ausschuss.

§ 3. Die Beschwerdeschrift wird innerhalb von 20 Tagen nach der Eintragung der Entscheidung in das Genehmigungsregister verschickt ».

B.1.2. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Paragraph 3 des vorerwähnten Artikels 116.

B.1.3. Artikel 113 § 1 (alt) des Raumordnungsdekrets, der als solcher im vorliegenden Fall nicht in Frage gestellt, jedoch durch den vorlegenden Richter ausdrücklich in seiner Verweisungsentscheidung erwähnt wird, insbesondere Absatz 4 von Paragraph 1 dieses Artikels, bestimmt:

« § 1. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium schickt innerhalb von 75 Tagen nach dem Datum des Einreichens des Antrags die Entscheidung per Einschreibebrief an den Beantrager und gegebenenfalls und auf Anfrage eine Abschrift der Entscheidung an den Aufsichtsarchitekten. Gleichzeitig schickt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium eine Abschrift der Entscheidung zusammen mit der vollständigen Akte an den regionalen Städtebaubeamten und eine Abschrift der Entscheidung an die Instanzen, die eine Stellungnahme gemäß Artikel 111 §§ 4 und 5 und gemäß anderer Rechtsvorschriften abgeben müssen.

Wenn es sich um einen Parzellierungsantrag handelt, wird die in Absatz 1 erwähnte Frist von 75 Tagen auf 150 Tage verlängert.

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium kann für Projekte, für die eine öffentliche Untersuchung erforderlich ist, eine einmalige Verlängerung um 30 Tage beschließen. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium schickt per Einschreibebrief eine Abschrift dieser Entscheidung an den Beantrager vor Ablauf der Frist von 75 oder 150 Tagen.

Die Entscheidung wird sofort durch den Beantrager an dem Ort, auf den sich der Antrag bezieht, ausgehängt. Die Flämische Regierung legt im Einzelnen die Regeln für das Aushängen fest ».

B.2. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit des vorerwähnten Artikels 116 § 3 des Raumordnungsdekrets mit den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit dem Recht auf gerichtliches Gehör, so wie es unter anderem durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, mit Artikel 9 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und mit

dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Rechte der Verteidigung, befragt, insofern einerseits Interesse habende Dritte, die eine administrative Beschwerde gegen eine in erster Instanz erteilte Baugenehmigung einreichen möchten, dies innerhalb einer Frist von zwanzig Tagen nach der Eintragung dieser Genehmigung in das Genehmigungsregister tun müssten, während das Dekret bezüglich der Meldung oder Bekanntmachung zugunsten dieses Interesse habenden Dritten nur die Verpflichtung für den Beantrager vorsehe, die Entscheidung an dem Ort, auf den sich der Antrag bezieht, auszuhängen, während andererseits der Beantrager der Genehmigung, der regionale Städtebaubeamte und die beratenden Instanzen, die jeweils über die gleiche Beschwerdefrist von zwanzig Tagen verfügten, jeweils eine Notifizierung der Genehmigungsentscheidung erhielten und außerdem für den Beantrager die Beschwerdefrist an dem Datum, an dem die Genehmigung ihm notifiziert werde, beginne.

B.3.1. Nach Darlegung der Flämischen Regierung sei die Vorabentscheidungsfrage unzulässig, insofern sie sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 116 § 3 des Raumordnungsdekrets mit Artikel 23 der Verfassung und mit dem allgemeinen Grundsatz der Rechte der Verteidigung beziehe, da aus der Verweisungsentscheidung nicht abgeleitet werden könne, in welcher Hinsicht die fragliche Bestimmung als nicht mit diesen Prüfungsnormen vereinbar anzusehen sei.

B.3.2. Die Parteien vor dem Gerichtshof dürfen die Tragweite einer Vorabentscheidungsfrage nicht ändern.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.4.1. Die klagenden Parteien vor dem vorlegenden Richter und die Flämische Regierung verweisen auf den Entscheid Nr. 8/2011 vom 27. Januar 2011, in dem der Gerichtshof über die Klagen auf Nichtigerklärung von unter anderem Artikel 36 des Dekrets vom 27. März 2009 befunden hat, insbesondere auf die Erwägungen bezüglich der Beschwerdefrist und den Beginn dieser Frist.

B.4.2. Die Erwägungen dieses Entscheids, auf die die Parteien verweisen, sind Bestandteil der Prüfung des Gerichtshofes bezüglich der angeführten Verletzung der Stillhalteverpflichtung, die Artikel 23 der Verfassung bezüglich des Schutzes der Umwelt enthält. Wie in B.13.3.1 dieses Entscheids angeführt wurde, brauchte der Gerichtshof lediglich zu prüfen, ob die fraglichen Bestimmungen das Schutzniveau, das durch die geltenden Rechtsvorschriften geboten wird, in erheblichem Maße verringern, ohne dass es hierfür Gründe im Zusammenhang mit dem Gemeinwohl gibt.

Im vorliegenden Fall wird jedoch kein möglicher Verstoß gegen die Stillhalteverpflichtung angeführt, so dass die Erwägungen des Entscheids Nr. 8/2011 hinsichtlich dieses Aspektes irrelevant sind zur Prüfung der nunmehr gestellten Vorabentscheidungsfrage.

B.5.1. Aus der Verbindung von Artikel 116 § 3 mit Artikel 113 § 1 Absatz 4 des Raumordnungsdekrets in ihrer auf das Hauptverfahren anwendbaren Fassung ergibt sich ein Behandlungsunterschied hinsichtlich der Meldung der Genehmigungsentscheidung und des Beginns der Beschwerdefrist zwischen einerseits Interesse habenden Dritten, die eine administrative Beschwerde gegen eine in erster Instanz erteilte Baugenehmigung einreichen möchten, und andererseits dem Beantrager der Genehmigung, dem regionalen Städtebaubeamten und den beratenden Instanzen. Im Gegensatz zu den letztgenannten Personen und Instanzen, die eine Meldung der Genehmigungsentscheidung erhalten, werden Interesse habende Dritte nur über die Genehmigungsentscheidung informiert, indem der Beantrager der Genehmigung an dem Ort, auf den sich der Antrag bezieht, die Genehmigungsentscheidung aushängt.

Für Interesse habende Dritte beginnt die Beschwerdefrist von zwanzig Tagen zum Zeitpunkt der Eintragung in das Genehmigungsregister, während die Beschwerdefrist von zwanzig Tagen für den Beantrager der Genehmigung, den regionalen Städtebaubeamten und die beratenden Instanzen zu dem Zeitpunkt, wo ihnen die Genehmigungsentscheidung gemeldet wird, beginnt.

B.5.2. Der Behandlungsunterschied ist hinsichtlich der Meldung der Genehmigungsentscheidung vernünftig gerechtfertigt. Der Beantrager der Genehmigung, der regionale Städtebaubeamte und die beratenden Instanzen können durch die Genehmigungsbehörde unmittelbar identifiziert werden. Dies gilt nicht für Interesse habende Dritte, die direkt durch die genehmigten Arbeiten beeinträchtigt werden könnten.

B.5.3. Der Behandlungsunterschied hinsichtlich der Weise der Meldung der Genehmigungsentscheidung ist grundsätzlich vernünftig gerechtfertigt.

Dem Beantrager der Genehmigung, dem regionalen Städtebaubeamten und den beratenden Instanzen wird die Genehmigungsentscheidung gemeldet.

Vorbehaltlich der Möglichkeit, das Genehmigungsregister einzusehen, werden Interesse habende Dritte hingegen nur durch Aushängen der Genehmigungsentscheidung an dem Ort, auf den sich der Antrag bezieht, informiert. Für Interesse habende Dritte ist es leichter, von diesem Aushang Kenntnis zu nehmen als von der Eintragung der Entscheidung in das Genehmigungsregister. Der Dekretgeber konnte somit vernünftigerweise davon ausgehen, dass

der Aushang eine geeignete Form der Bekanntmachung ist, um Betroffene über das Bestehen der Genehmigungsentscheidung zu informieren.

B.5.4. Der Behandlungsunterschied kann jedoch in Bezug auf die Weise der Bekanntmachung der Genehmigungsentscheidung gegebenenfalls zur Folge haben, dass die Frist von zwanzig Tagen, in der die administrative Beschwerde eingereicht werden muss, bereits ganz oder teilweise abgelaufen ist zu dem Zeitpunkt, wo Interesse habende Dritte zum ersten Mal tatsächlich Kenntnis von der Genehmigungsentscheidung erlangen. Dies kann zutreffen, falls der Beantrager seine Verpflichtung zum « sofortigen » Aushang der Genehmigungsentscheidung an dem Ort, auf den sich der Antrag bezieht, nicht oder mit Verspätung eingehalten hat.

In diesem Fall wird die Beschwerdemöglichkeit für Interesse habende Dritte auf unverhältnismäßige Weise eingeschränkt im Vergleich zu derjenigen, über die der Beantrager der Genehmigung, der regionale Städtebaubeamte und die beratenden Instanzen verfügen, denen die Genehmigungsentscheidung gemeldet wird, so dass sie Gewissheit haben über den Beginn der Beschwerdefrist und somit rechtzeitig eine Beschwerde gegen die Genehmigungsentscheidung einreichen können.

B.5.5. Unter der Geltung der fraglichen Bestimmungen war noch keine Bescheinigung des Aushangs durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten vorgesehen. Erst durch das Dekret vom 27. März 2009 zur Anpassung und Ergänzung der Raumplanungs-, Genehmigungs- und Rechtsdurchsetzungspolitik ist eine solche Regelung eingeführt worden.

In seinem Entscheid Nr. 8/2011 vom 27. Januar 2011, durch den er über Klagen auf Nichtigerklärung von unter anderem Artikel 36 dieses Dekrets befunden hat, erkannte der Gerichtshof diesbezüglich:

« B.13.3.3.4. [...] Außerdem muss der zuständige Bürgermeister darauf achten, dass der Aushang vorgenommen wird, und bescheinigt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Aushang. Die Gemeindeverwaltung muss auf einfachen Antrag hin eine beglaubigte Abschrift dieser Bescheinigung ausstellen (Artikel 133/48 § 2, 133/52 § 4 und 133/55 § 4 Nrn. 6 und 7 des Dekrets vom 18. Mai 1999, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 36). Der Tag des ersten Aushangs muss ausdrücklich angegeben werden (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2008-2009, Nr. 2011/1, S. 181). Folglich kann ein Interessehabender wissen, wann die Beschwerdefrist beginnt und wann sie endet.

In den Vorarbeiten zum Dekret vom 27. März 2009 wurde ebenfalls präzisiert, dass in dem Fall, wo der Aushang nicht oder nicht korrekt erfolgt, ‘ dies durch die Regelung der Beschwerdefrist “ sanktioniert ” wird ’ (ebenda, S. 181). Daraus ist abzuleiten, dass in diesem Fall der Bürgermeister den Aushang nicht bescheinigen kann, so dass die Beschwerdefrist nicht beginnt ».

B.5.6. Insofern die Nichteinhaltung der für den Beantrager einer Genehmigungsentscheidung geltenden Verpflichtung, diese Entscheidung « sofort » an dem Ort, auf den sich der Antrag bezieht, auszuhängen, zur Folge hat, dass Interesse habenden Dritten die Möglichkeit entzogen wird, innerhalb der vorgeschriebenen zwanzigtägigen Frist eine administrative Beschwerde gegen diese Genehmigungsentscheidung einzulegen, ist Artikel 116 § 3 des Raumordnungsdekrets in Verbindung mit dessen Artikel 113 § 1 Absatz 4, in der auf das Hauptverfahren anwendbaren Fassung, nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

B.6. Die Prüfung anhand der anderen in der Vorabentscheidungsfrage angeführten Bestimmungen könnte nicht zu einer anderen Schlussfolgerung führen.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Insofern die Nichteinhaltung der für den Beantrager einer Genehmigungsentscheidung geltenden Verpflichtung, diese Entscheidung sofort an dem Ort, auf den sich der Antrag bezieht, auszuhängen, zur Folge hat, dass Interesse habenden Dritten die Möglichkeit entzogen wird, innerhalb der vorgeschriebenen zwanzigtägigen Frist eine administrative Beschwerde gegen die Genehmigungsentscheidung einzulegen, verstößt Artikel 116 § 3 in Verbindung mit Artikel 113 § 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, vor seiner Abänderung durch das Dekret vom 27. März 2009, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 2012.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt